CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/45

Allgemeine Verteilung

8. Juni 2016

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:**

**Weitere Änderungsvorschläge**

 Auffangwannen

 **Vorgelegt von den Niederlanden**[[1]](#footnote-1),**[[2]](#footnote-2)**

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung* |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Sicherstellen, dass sowohl die Auffangwannen in den Pumpenräumen als auch die Behälter unter den Anschlussstutzen (Landanschlüssen) an Deck sauber und produktfrei sind. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | 7.2.4.16.5 und 8.6.3 ändern (Frage 8) |
| **Verbundene Dokumente:** | Keine |
|  |

 **I. Einleitung**

1. In Absatz 7.2.3.2.1 des ADN heißt es, dass die Auffangwannen in den Pumpenräumen unter Deck in sauberem und produktfreiem Zustand gehalten werden müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass das an Bord befindliche Personal keinen aus den Stoffen in der Auffangwanne austretenden Dämpfen ausgesetzt ist.

2. In Absatz 7.2.4.16.5 des ADN heißt es, dass unter den für das Laden oder Löschen benutzten Anschlussstutzen (Landanschlüssen) an Deck Behälter angebracht sein müssen, um eventuelle Leckflüssigkeiten aufnehmen zu können. Dieser Absatz sieht im Gegensatz zu Absatz 7.2.3.2.1 des ADN keine Verpflichtung vor, diese Behälter in sauberem und produktfreiem Zustand zu halten. Die Umwelt und das an Bord oder Land befindliche Personal könnten daher den von den gefährlichen Gütern in diesen Behältern abgegebenen Dämpfen in erheblichen Mengen und bedeutsamen Konzentrationen ausgesetzt werden. Selbst wenn das betreffende gefährliche Gut in einem geschlossenen Schiff befördert werden muss, besteht keine Verpflichtung, den Behälter unter dem Landanschluss sauber und produktfrei zu halten.

 **II. Änderungsvorschläge**

3. Die niederländische Delegation möchte daher eine Änderung des Unterabschnitts 7.2.4.16.5 des ADN vorschlagen, die sicherstellt, dass auch diese Behälter sauber und produktfrei gehalten werden. Weiterhin schlägt die niederländische Delegation eine Folgeänderung zu Frage 8 der ADN-Prüfliste (in Abschnitt 8.6.3 des ADN) vor. Gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen:

„7.2.4.16.5 Unter den für das Laden oder Löschen benutzten Landanschlüssen müssen Behälter angebracht sein, um eventuelle Leckflüssigkeiten aufnehmen zu können. **Die Behälter müssen in sauberem und produktfreiem Zustand gehalten werden. Diese Anforderungen** ~~Dies gilt~~ **gelten** nicht für Stoffe der Klasse 2.“.

und

„8.6.3 Frage 8: Sind unter den benutzten Anschlussstutzen geeignete Mittel vorhanden, um Leckflüssigkeit aufzunehmen **und sind diese** **in sauberem und produktfreiem Zustand?“.**

 **III. Schlussfolgerung**

4. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Vorschläge in Absatz 3 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Der Vorschlag ist für Schiffseigner und Landanlagen mit keinen zusätzlichen Investitionskosten verbunden. Sowohl die Umwelt als auch das an Bord und bei der Landanlage befindliche Personal wird künftig vor einer Exposition gegenüber einer bedeutsamen Konzentration an gefährlichen Dämpfen aus den Stoffen in der Auffangwanne unter den Anschlussstutzen an Deck geschützt sein.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/45 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)